



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

811/2/2013

bearbeitet von:

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

elektronisch erreichbar:

guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundeskanzleramt

per E-Mail:

v@bka.gv.at

Wien, 31. Mai 2013

**Emissionsschutzgesetz für
Kesselanlagen (EG-K 2013),
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 15. Mai 2013, BKA-633.174/0001-V/2/a/2013, übermittelten Regierungsvorlage zum Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013) gibt der Österreichische Städtebund nach Überprüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Die nun vorliegende Regierungsvorlage einer Neufassung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen wurde in kleinen Bereichen gegenüber dem Begutachtungsentwurf nochmals abgeändert.

Folgende kritischen Kernpunkte müssen aus umwelttechnischer Sicht wiederholt bzw. bekräftigt werden:

1) Grundsätzlich stellt diese Neufassung des EG-K zum Teil eine Verwässerung der österreichischen Standards hinsichtlich der Grenzwerte dar und nicht eine Verbesserung, wie in den Erläuterungen ausgedrückt wird (siehe dazu Anmerkungen zu Anlage 3).

2) Feuerungsanlagen < 50 MW sind zumindest ab 2016 hinsichtlich der

Grenzwerte gänzlich unregelt, da die IE-R für diese Anlagengrößen nicht gilt und die entsprechenden Bestimmungen aus der EMV-L und LRV-K ab 1.1.2016 außer Kraft treten (Verbesserung gegenüber dem Entwurf vom Jänner, da wären das EG-K und die LRV-K am Tag nach der Kundmachung des neuen EG-K außer Kraft getreten).

Nach den Erläuterungen zu § 6 „*sind für diesen Anlagenbereich Verordnungsermächtigungen vorgesehen*“, es ist aus heutiger Sicht jedoch noch nicht absehbar, wann diese erlassen werden und welchen Inhalts sie sein werden.

3) Finanzielle Auswirkungen auf Gebietskörperschaften:

Zu den finanziellen Auswirkungen wurde bereits in unserer Stellungnahme vom 28. Jänner 2013 ausführlich Stellung genommen.

Der Aussage auf Seite 1 des Vorblattes, dass dieses Gesetz ohne quantifizierbare Auswirkungen bleiben wird und ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand vermieden wird, muss **entschieden widersprochen** werden, zumindest wenn die in der IE-R vorgesehenen Umweltinspektionen (UI) richtlinienkonform umgesetzt werden. Im vorliegenden Entwurf scheint dies nicht der Fall zu sein (s. Anmerkungen zu § 33 (1) und (11)).

ad § 6 (4): - keine Klarstellung in der Regierungsvorlage, weiterhin unklar

Es wurde bereits im Jänner um **Klarstellung** ersucht, was mit dem Begriff „...*Verdünnung vor diesem Punkt wird nicht berücksichtigt*“ gemeint ist. Grundsätzlich ist allen technischen Regelwerken zu entnehmen, dass eine Verdünnung zum Zweck der Einhaltung eines Grenzwertes nicht zulässig ist. Diese Formulierung verwirrt bei der Anwendung.

ad § 6 (12): - keine Klarstellung in der Regierungsvorlage, weiterhin unklar

Es wurde bereits im Jänner um **Klarstellung** ersucht. Es handelt sich offenbar um Anlagen gem. §§ 1 und 2 mit mehreren Dampfkesseln etc. in einem technischen Zusammenhang, die entweder über einen gemeinsamen Schornstein emittieren oder über mehrere Schornsteine an einem Gebäude emittieren. Während die Aggregation der Brennstoffwärmeleistungen eindeutig in § 2 geregelt ist, ist unklar, wozu dieser § 6 (12) dienen soll. Sollte es zu einer Art „Glockenregelung“ dienen, dass die Grenzwerte evt. in

jedem Schornstein anders sein dürften (entsprechend ihrer anteiligen
BWL), wäre dies aus fachlicher Sicht strikt abzulehnen ! Falls nicht, bitte um
Aufklärung, was gemeint ist.

ad § 11(3) - neu in Regierungsvorlage

Wird grundsätzlich begrüßt, damit wird die Anpassung an den Stand der
Technik automatisiert. Fraglich ist aus fachlicher Sicht jedoch, warum dies u.a.
bei „*Erneuerung des Feuerraumes*“ gelten soll, aber nicht bei „*Austausch der
Brenner*“. Die Brennerauslegung (Charakteristik, Flammengröße,
Flammentemperatur etc.) ist für die Emissionssituation mindestens genauso
einflussreich wie die Feuerraumgeometrie, im optimalen Fall sind beide
aufeinander abgestimmt. Daher ist auch ein Brennertausch geeignet, die
Emissionssituation zu verbessern, daher sollten auch in diesem Fall die
„Emissionsgrenzwerte für neue Anlagen“ gelten.

ad §§ 33(1) und (2)

§ 33 (1) ist unverändert, ebenso die fachlichen Kommentare dazu.

§ 33 (2) erhielt einen Einschubsatz (2. Satz), der **aufs Schärfste abzulehnen
ist** (s. auch Anmerkungen zu § 34(6)).

Die „*jährlich aktualisierten validierten Umwelterklärungen von Betreibern
eines Umweltmanagementsystems ... gem. § 34 (6) sind den schriftlichen
Befunden der Sachverständigen gleichgestellt*“: Dies bedeutet, dass in solche
Firmen nicht einmal ein (privater) externer Sachverständiger kommt, um die
emissionsmindernden Einrichtungen und Emissionsauswertungen zu prüfen.
Die Behörde „*kann diese Befunde als Berichte über die Vor-Ort- Besichtigung
hinsichtlich der Luftreinhalteung gem. § 39(2) heranziehen.*“

Damit wird zwar die Möglichkeit eingeräumt, dass die Behörden-
Sachverständigen neben dem Studium dieser Befunde auch eigene Erhebungen
machen dürfen/sollen, allerdings nur hinsichtlich Luftreinhalteung. In welcher
Qualität dann die nur vom Betrieb erhobenen und geprüften Daten hinsichtlich
Wasser sind, bleibt offen. Außerdem liegen Umwelterklärungen üblicherweise
in stark aggregierter Form vor, die keinerlei Rückschlüsse auf das tatsächliche
Emissionsverhalten der Anlage zulassen (Jahresmittelwerte,
Jahresfrachten,...).

So ist eine qualitativ hochwertige und unabhängige Kontrolle nicht möglich!
Satz 2 des § 33(2) ist damit abzulehnen, das o.a. 2. Zitat (Änderung weiter
unten in § 33(2)) ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen.

ad § 34 (6)

ist unverändert, ebenso die fachlichen Kommentare dazu.

ad § 42 (3) - Überprüfung der Genehmigungsauflagen zur Aktualisierung derselben nach § 43

ist unverändert, ebenso die fachlichen Kommentare dazu.

ad § 43 (2) - Aktualisierung der Genehmigungsauflagen

Der Betreiber hat bei einer Änderung der besten verfügbaren Techniken „innerhalb eines Jahres“ zu prüfen und der Behörde zu berichten, ob seine Anlage diesen entspricht. Diese Konkretisierung wird begrüßt. Allerdings hat die Behörde nur halb so viel Zeit (6 Monate laut § 43 (5)) für die Prüfung dieser Darstellung und Vorschreibung entsprechender Maßnahmen.

ad Grenzwerte in Anlage 3

Die Emissionsgrenzwerte stellen nach wie vor für manche Anlagentypen einen umwelttechnischen Rückschritt dar, so wie im Vorblatt dargestellt wurde. In der Praxis gibt es tw. eine strengere Bescheidlage (z.B. Voest Kraftwerk in Linz, SO₂- und Staub-GW). Diese Werte werden in der Praxis auch problemlos eingehalten (Details siehe Stellungnahme vom Jänner).

Die in der Regierungsvorlage getroffenen Abänderungen sind nur marginal und nicht weitreichend genug, um den Vorwurf der Aufweichung bestehender Standards zu entkräften (s. CO- und NO_x- Grenzwerte,...).

ad Anlage 3, Abschnitt 1 und Abschnitt 2, jeweils Z.10 b) - Ammoniak

Es ist technisch nicht plausibel begründbar und daher abzulehnen, warum bei Vorhandensein eines „Abscheideverfahrens, welches geeignet ist NH₃ abzuscheiden“, der Emissionsgrenzwert für NH₃ keine Anwendung finden soll. Ohne Grenzwert ist die Vorschreibung von Kontrollmessungen nicht zulässig. Die Erfahrung zeigt, dass besonders in der ersten Betriebsphase Einstellarbeiten erforderlich sind, um die optimale NH₃-Dosierung zu ermitteln. Um das Ziel des Immissionsschutzes zu gewährleisten und dem Betrieb unnötigen Aufwand zu ersparen, kann / soll die Behörde einen NH₃-Grenzwert und Messungen vorschreiben. Die Messungen können aber in abgestuften Intervallen (zuerst öfter, nach gewonnener Betriebserfahrung seltener) durchgeführt bzw. kann ein Kompromiss gefunden werden, dass man z.B. bei Unterschreiten des Grenzwertes um einen bestimmten Prozentsatz die Messhäufigkeit weiter ausdehnt.

ad Anlage 3, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 jeweils Z.7

Es ist technisch nicht plausibel begründbar, warum für bestehende und Altanlagen (Abschnitt 1) NOx- Grenzwerte für Hüttengase und sonstige Gase zu finden sind; im Abschnitt 2 **fehlen für Neuanlagen** diese beiden Zeilen in der Tabelle. Es wären **auch hier Grenzwerte zu fordern**, und zwar strengere als für bestehende Anlagen!

Die im Jänner getroffene Annahme eines redaktionellen Fehlers (Seitenumbruch in der Tabelle) wird offensichtlich nicht die Ursache sein, da dieser in der Zwischenzeit sicher verbessert hätte werden können. Umso mehr muss auf der Aufnahme von NOx- Grenzwerten für „Hüttengase und sonstige Gase“ für Neuanlagen in die EG-K- Novelle bestanden werden, da sonst ein alter Stand der Technik zementiert wird, der in der Praxis weit unterschritten wird (s. Anmerkungen zu den NOx- und CO- Grenzwerten Abschnitt 1 Z.7, bestehende Anlagen in der Stellungnahme vom Jänner).

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

Ergeht nachrichtlich an:

Die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament

E-Mail: klub@spoe.at

Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei

E-Mail: office@oevpklub.at

Freiheitlicher Parlamentsklub

E-Mail: parlamentsklub@fpoe.at

Der Grüne Klub im Parlament - Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat,
Bundesrat und Europäischen Parlament

E-Mail: infopool@gruene.at

Parlamentsklub des BZÖ

E-Mail: parlamentsklub@bzoe.at

Parlamentsklub Team Stronach

E-Mail: parlamentsklub@teamstronach.at